

Satzung
des
Wasserbeschaffungsverbandes
Isselhorst (WBI)
33334 Gütersloh-Isselhorst,
Kreis Gütersloh
(Fassung 15. 08. 1996)

§ 1. Name, Sitz.

Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Isselhorst (WBI)“. Er hat seinen Sitz in 33334 Gütersloh-Isselhorst im Kreis Gütersloh. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

I. Abschnitt. Mitglieder; Aufgaben; Unternehmen.

§ 2. Mitglieder.

Mitglieder des WBI sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

§ 3. Verbandsgebiet.

Das Verbandsgebiet ist der Ortsteil Isselhorst in der Stadt Gütersloh sowie die angrenzenden Gebiete der Städte Gütersloh und Bielefeld, soweit diese bisher versorgt werden. Für Veränderungen ist die Zustimmung der zuständigen Stadtwerke erforderlich.

§ 4. Aufgabe.

Der WBI hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu fördern und zu veräußern.

§ 5. Unternehmen.

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der WBI die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Brunnen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Das Mitgliederverzeichnis und das Verzeichnis der Verbandsanlagen ist vom Vorstand ständig zu aktualisieren. Das Verzeichnis der Verbandsanlagen besteht aus den Bestandsplänen für das Leitungsnetz und dem Verzeichnis der im Besitz des Verbandes stehenden Grundstücke, Gebäude und Maschinenanlagen. Es ist vom Vorstand aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde bei Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Benutzung von Grundstücken.

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder.

Der WBI ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mit-

gliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 7. Ausgleich für Nachteile.

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 dieser Satzung dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

§ 8. Ausgleichsverfahren.

Kommt eine Einigung über einen Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 9. Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder.

Die Besitzer der zum WBI gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der vom WBI erlassenen „Verbandsordnung“ auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten.

§ 10. Verbandsschau.

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt (§ 44 WVG), da die technischen Anlagen des WBI regelmäßig von der Aufsichtsbehörde und dem Gesundheitsamt überwacht werden.

II. Abschnitt, Verfassung.

§ 11. Vorstand, Verbandsausschuss.

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Verbandsausschuss, denen Frauen und Männer angehören können.

§ 12. Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung.

1. Der Vorstand des WBI besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen:
 - a) dem Verbandsvorsteher,
 - b) einem ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher,
 - c) bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es kann eine jährliche Entschädigung für die Wahrnehmung seines Amtes gewährt werden.
3. Der Vorstand kann nicht gleichzeitig Mitglied des Verbandsausschusses sein.
4. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz und Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

§ 13. Wahl des Vorstandes.

1. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die stellvertretenden Verbands Vorsteher und die Beisitzer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die in § 14 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige

unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14. Amtszeit.

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die erste Amtszeit endet am 31.12.2001.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 12 bestimmen.

§ 15. Sitzungen des Vorstandes.

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt die Tagesordnung mit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und mindestens 3 anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.

§ 16. Geschäfte des Vorstehers.

Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Er leitet den WBI nach Maßgabe des WVG und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes und den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Der Vorsteher vertritt den WBI gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17. Wahl und Zusammensetzung des Verbandsausschusses.

1. Der Verbandsausschuss hat 5 Mitglieder, die alle ehrenamtlich tätig sind. Sie haben keine Stellvertreter.
2. Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses nach Maßgabe des § 20 in den in § 14 festgelegten Zeitabständen aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§ 18. Sitzungen des Verbandsausschusses.

1. Im Verbandsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Der Vorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
3. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Ladung hat eine Woche vor der Sitzung rechtzeitig und vollständig unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Mit Zustimmung der Ausschussmitglieder kann in besonderen Fällen hiervon abgewichen werden. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 19. Aufgaben des Verbandsausschusses.

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie ihrer Stellvertreter und Beisitzer,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von

Nachtragshaushaltsplänen,

4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Festsetzung der Hausanschlusskosten, der Verbandsanteile sowie der Gebühren und Beiträge gemäß „Verbandsordnung“,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und dem WBI
10. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 20. Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, aus ihrer Mitte den Verbandsausschuss zu wählen.
 2. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitgliederversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. Die Ladung erfolgt im Wege der ortsüblichen Bekanntmachung nach Maßgabe des § 24. Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein. Der Vorsteher oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Sitzung der Mitgliederversammlung.
 3. Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 5. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen werden, so kann sofort anschließend eine neue Mitgliederversammlung anberaumt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

III. Abschnitt. Haushalt, Beiträge.

§ 21. Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung.

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gilt das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AG. WVG.).

1. Der Haushaltsplan wird beim WBI gem. Artikel 11, WVG § 2 zusammengestellt.
2. Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt gem. Artikel 11, WVG § 11 durch einen vom Verbandsausschuss bestimmten Steuerberater.
3. Zur Prüfung des Jahresabschlusses wählt der Verbandsausschuss aus seinen Reihen zwei Rechnungsprüfer, die die Aufgaben der Prüfstelle wahrnehmen. Die Prüfung erstreckt sich darauf ob,
 - a. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - b. die einzelnen Einnahme und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und

- c. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des WVG-Gesetzes, der Satzung und sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Haushaltsführung des WBI durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband.

§22. Beiträge.

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an den WBI Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. Der WBI erhebt die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge).
3. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Menge des abgenommenen Wassers. Ohne Rücksicht auf die Menge des abgenommenen Wassers haben die Verbandsmitglieder Grundbeiträge zu zahlen, deren Höhe in der „Verbandsordnung“ festgelegt wird.

IV. Abschnitt. Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung.

§ 23. Dienstkräfte.

Der WBI kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§5) die erforderlichen kaufmännischen und technischen Mitarbeiter einstellen.

§ 24. Bekanntmachungen.

1. Die vom WBI vorzunehmenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Die Bekanntmachungen erfolgen durch einmaligen Abdruck in der Zeitung „Neue Westfälische“ (Gütersloher Zeitung). Sie sollen darüber hinaus gleichzeitig nachrichtlich in der Tageszeitung „Westfalen- Blatt“ Ausgabe Gütersloh erscheinen.

Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann. Die Bekanntmachung hat auch die Zeitdauer der Einsichtsmöglichkeit anzugeben.

§ 25. Änderung der Satzung.

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des WBI bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 26. Staatliche Aufsicht.

Der WBI unterliegt der Aufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§27. Zustimmung zu Geschäften.

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, sofern alle Darlehen

zusammen eine Höhe von 30% des Anlagevermögens übersteigen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied ein schließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1.) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Isselhorst wurde in der Ausschusssitzung am **15.08.1996** beschlossen. (§ 15 WVG). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gütersloh-Isselhorst, den 15. August 1996

gez.

(Heinz Hanneforth)

Verbands Vorsteher